

RS Vwgh 2008/4/9 AW 2008/05/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

UVPG 2000 §17;
VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 90/17/0022 B 10. September 1990 RS 3 (hier: Nichtstattgebung - Einwendungen gegen die Änderung bzw. Erweiterung eines Steinkohlekraftwerkes)

Stammrechtssatz

Stattgebung - Auftrag zur Vorlage von Kalkulationsgrundlagen -

Das Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung ist als ein die Funktionsfähigkeit des Rechtsschutzsystems der Verwaltungsrechtsordnung stützendes Element anzusehen. Die in der Bescheidprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof gegebene Rechtsschutzfunktion soll durch einen Vollzug des angefochtenen Bescheides während der Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht ausgehöhlt bzw ausgeschaltet werden (Hinweis B 25.2.1981, AW 2680/80, VwSlg 10381/A und B 2.1.1985 AW 84/07/0376, VwSlg 11632/A). Die Interessenabwägung schlägt daher in der Regel dann zugunsten des Beschwerdeführers aus, wenn der ihm durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides drohende Nachteil im Falle eines Erfolges der Beschwerde nicht (oder nur schwer) rückgängig gemacht werden könnte, während vom Standpunkt der öffentlichen Interessen oder etwa auch der Interessen eines Mitbeteiligten ein Zuwarten mit der Durchsetzung des normativen Gehaltes des Bescheides zumutbar ist (Hinweis B 2.4.1985, AW 85/04/0005, B 10.7.1985, AW 85/07/0041, B 31.7.1985, AW 85/07/0045).

Schlagworte

Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008050006.A03

Im RIS seit

07.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at